



EINGEGANGEN AM 24. JAN. 2018 / 1379

# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Herrn  
Staatssekretär a.D.  
Rainer Dopp  
Vorsitzender der Länderkommission  
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Viktoriastraße 35  
65180 Wiesbaden

**Senator  
Andy Grote**

Johanniswall 4  
20095 Hamburg

Telefon (040) 4 28 39 - 48 00  
Telefax (040) 4 28 39 - 29 06  
Andy.grote@bis.hamburg.de

Hamburg, den 8. Januar 2018

### **Bericht über den Besuch des Ausreisegewahrsams Hamburg Ihr Schreiben vom 29. Juni 2017 – 234-HH/1/17**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 29. Juni 2017 und die Übersendung des Berichts über Ihren Besuch im Ausreisegewahrsam Hamburg. Ihre Kritik und Ihre Anregungen nehme ich sehr ernst.

Zu den von Ihnen im Einzelnen angesprochenen Punkten in Ihren Feststellungen und Empfehlungen (Ziffer C des Berichts) möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

#### **I. Rechtsgrundlage für den Vollzug des Ausreisegewahrsams**

Die Anordnung und der Vollzug des Ausreisegewahrsams begründen sich aus § 62 b Abs. 3 in Verbindung mit § 62 a des Aufenthaltsgesetzes. Soweit im Rahmen des Vollzugs neben der Ingewahrsamnahme als solcher weitere Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtsgüter der Betroffenen erfolgen müssen, erfolgen diese in Anwendung der Rechtsgrundlagen des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die weitere Ausgestaltung des Vollzugs ist in der Dienstanweisung über den Vollzug im Ausreisegewahrsam geregelt. Aus der baulichen Gestaltung wie aus der Dienstanweisung wird deutlich, dass es sich bei dem Ausreisegewahrsam um eine Einrichtung handelt, die notwendige Einschränkungen der Betroffenen auf das unbedingt

Erforderliche beschränkt und diese dabei unterhalb der Beschränkungen in anderen Haft- und Gewahrsamseinrichtungen hält.

Darüber hinaus bereitet die Behörde für Inneres und Sport aktuell ein Gesetzgebungsverfahren zum Erlass eines Abschiebungshaftvollzugsgesetzes vor, welches für den Vollzug von Ausreisegewahrsam für entsprechend anwendbar erklärt werden soll.

## II. Durchführung von Fixierungen

Die Fixierung von Personen ist in der Dienstanweisung über den Vollzug im Ausreisegewahrsam (Nr. 11 und Nr. 12) unter Benennung der Rechtsgrundlage (§§ 17, 18 und 23 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) geregelt. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einwohner-Zentralamtes im Ausreisegewahrsam sind nach dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HmbVwVG) zu Vollziehungspersonen bestellt (vgl. § 6 Abs. 1 HmbVwVG) und mithin ermächtigt, unmittelbaren Zwang nach diesen Vorschriften anzuwenden.

## III. Ärztliche Zugangsuntersuchung und psychologische bzw. psychiatrische Betreuung

Die Personen haben im Rahmen des Asylverfahrens die ärztliche Eingangsuntersuchung durchlaufen. Sie befinden sich regelhaft in der Betreuung des Regelgesundheitsystems. Eine ärztliche Untersuchung im Zusammenhang mit der Unterbringung im Ausreisegewahrsam erfolgt daher nur, soweit dies aus konkretem Anlass begründet ist (z. B. erkennbare oder bekannte Erkrankung). Personen, zu denen bereits zuvor Hinweise auf Suizidgefahr vorliegen, werden nicht im Ausreisegewahrsam untergebracht. Im Übrigen siehe die Hinweise zu Ziffer C IV.

## IV. Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausreisegewahrsams sind beruflich sehr erfahren. Schon bei der Auswahl wird darauf geachtet, dass eine entsprechende Fähigkeit zum Umgang mit unterschiedlichsten Menschen vorhanden ist. Aufgrund des ständigen Umgangs mit Menschen aus anderen Kulturkreisen sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einwohner-Zentralamtes grundsätzlich auch erfahren und eingewiesen in eine entsprechende Kommunikation. Bei dem geringsten Anzeichen psychischer Auffälligkeiten oder einer Suizidalität fordern sie sofort ärztliche Hilfe an.

Darüber hinaus wird geprüft, ob und auf welche Weise der Empfehlung, Schulungen und Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung durchzuführen, entsprochen werden kann.

#### V. Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten

Zwischenzeitlich wurden mehrere Karten- und Brettspiele angeschafft und stehen den untergebrachten Personen zur Verfügung. Die Spiele werden jedoch kaum nachgefragt. Derzeit werden einige Monatszeitschriften in englischer Sprache beschafft. Deren Nachfrage soll in den kommenden Monaten erprobt werden. Zudem sollen demnächst erweiterte Sportmöglichkeiten im Außenbereich der Einrichtung geschaffen werden.

#### VI. Gelegenheit zur Mitnahme persönlicher Gegenstände

Der Empfehlung, Ausreisepflichtigen immer die Möglichkeit zu gewähren, persönliche Gegenstände selbst einzupacken und mitzunehmen, bevor sie in den Ausreisegewahrsam gebracht werden, kann aus Sicherheitsgründen - insbesondere zur Eigensicherung der Vollziehungspersonen - nicht gefolgt werden.

Die in Gewahrsam genommenen Personen haben die Möglichkeit, sich ihre persönlichen Sachen bringen zu lassen. Ob und welche Gegenstände gebracht werden, kann der Betroffene mit dem Überbringer selbst vereinbaren. Den Betroffenen wird das eigene Handy belassen. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen verfügten bisher alle Betroffenen Personen über Angehörige oder Bekannte, die ihnen die Sachen vorbeigebracht haben. Die betroffenen Personen können sich dabei auch alle Sachen in den Ausreisegewahrsam bringen lassen. Eine Sortierung kann dann dort vorgenommen werden.

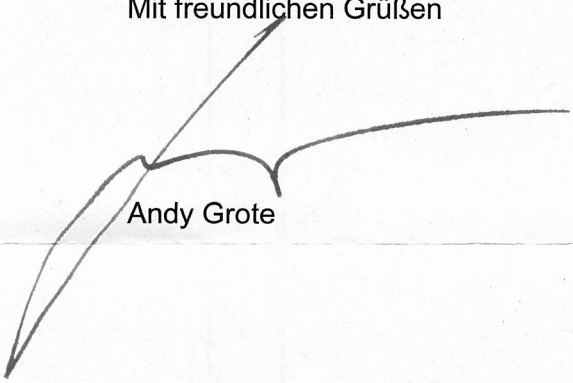
Sind keine Personen vorhanden, die dem Betroffenen persönliche Sachen in den Ausreisegewahrsam bringen können - was bisher noch nicht vorkam -, kümmern sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausreisegewahrsams zusammen mit dem Betroffenen um dessen Habe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausreisegewahrsams begeben sich dann mit einer entsprechenden Vollmacht des Betroffenen in die Unterkunft und packen dort - regelmäßig in Gegenwart der Unterkunftsleitung - dessen persönliche Gegenstände komplett ein.

Im Ausreisegewahrsam kann der Betroffene anschließend seine Sachen durchsehen und entscheiden, was er behalten will und was entsorgt werden kann.



Zukünftig sollen auch Sozialarbeiter die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ausreisegewahrsam dabei unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Andy Grote